

FMA-Wegleitung 2021/8 – Antrag auf Erteilung einer Wirtschaftsprüferbewilligung für eine natürliche Person

Wegleitung zur Einreichung eines Antrags zur Erlangung einer Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung von Wirtschaftsprüfer-Tätigkeiten für eine natürliche Person nach Art. 4 iVm Art. 5 Wirtschaftsprüfergesetz (WPG)

Adressaten:	Natürliche Personen als Antragsteller zur Erlangung einer Bewilligung nach Art. 4 iVm Art. 5 WPG
Betrifft:	Art. 4 iVm Art. 5 WPG
Publikationsort:	FMA-Website
Ersetzt:	FMA-Wegleitung 2018/44
Publikationsdatum:	4.1.2021
Letzte Änderung:	---

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

1. Allgemeines

Eine Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 2 WPG genannten Tätigkeiten für eine natürliche Person wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen nach Art. 5 WPG erfüllt.

Die Gebühr für die Erteilung einer Wirtschaftsprüferbewilligung an eine natürliche Person beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 4 Bst. c CHF 2'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

3. Einzureichende Unterlagen ¹

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Erteilung einer Wirtschaftsprüferbewilligung für eine natürliche Person“);
 - Angabe des zukünftigen Geschäftssitzes und Nennung der vollständigen Adresse mit Bestätigung, dass dort die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Treuhänderberufes erfüllt sind;
- aktueller Lebenslauf im Original und unterzeichnet;
- Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original; ²
- Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit; ³
- Strafregisterbescheinigung im Original; ⁴
- Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit; ³
- Erklärung betreffend disziplinarische Unbescholtenheit; ³
- Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat;
- Kopie eines Nachweises über die mit Erfolg abgelegte Wirtschaftsprüferprüfung nach Art. 9 WPG;
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach Art. 10 WPG. ⁵

Für die Eintragung im Register über die bewilligten Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind zusätzlich noch folgende Angaben erforderlich: ⁶

- gegebenenfalls Firma, Rechtsform, Geschäftssitz und Registernummer jener Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bei denen der Antragsteller angestellt ist oder denen er als Partner angehört oder mit denen er in ähnlicher Form verbunden ist;
- gegebenenfalls andere Registrierungen des Antragstellers als Abschlussprüfer bei den zuständigen Stellen anderer EWRA-Vertragsstaaten oder der Schweiz und als Drittlandsprüfer, einschliesslich der Namen und Adressen der Zulassungsbehörden und der Registernummern.

4. Erläuterungen

- ¹ Der unterzeichnete Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Antragsteller stammen, sind in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- ² Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt sein, darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss den Zeitraum der letzten fünf Jahre umfassen. Zur Erbringung des Nachweises ist länderspezifisch Folgendes zu beachten:
 - Ist Liechtenstein Wohnsitzstaat, sind eine „Amtsbestätigung betreffend Konkursfreiheit“ sowie eine „Bestätigung betreffend Pfändungsfreiheit“ beizubringen. Beide Bestätigungen sind beim Landgericht erhältlich.
 - Ist Deutschland Wohnsitzstaat, ist eine „SCHUFA-Bestätigung mit Erledigungsvermerk“, welche bei der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) erhältlich ist, beizubringen.
 - Ist Österreich Wohnsitzstaat, sind eine „Amtsbestätigung betreffend Abschöpfungs-/Insolvenzverfahren“ sowie eine „Amtsbestätigung betreffend Exekutionsverfahren“ beizubringen. Beide Bestätigungen sind beim jeweils zuständigen Bezirksgericht erhältlich.
 - Ist die Schweiz Wohnsitzstaat, ist eine „Bescheinigung betreffend Betreibungen und Verlustscheine“, welche beim jeweils zuständigen Betreibungsamt erhältlich ist, beizubringen.
- ³ Für die Erklärungen sind die auf der Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.
- ⁵ Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, zur Deckung der aus der Verletzung der berufsmässigen Pflichten in Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Art. 2 WPG entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Haftpflichtversicherung muss eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens einer Million Franken für jeden Schadensfall vorsehen. Zudem muss die Haftpflichtversicherung für sämtliche Fälle der Beendigung der Berufstätigkeit eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorsehen und im Falle eines Versicherungsverwechslens auch die Übernahme des Vorrisikos sicherstellen. Ferner darf der Selbstbehalt höchstens 10% der Versicherungssumme pro Schadensfall betragen.

Der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt der Deckungsbestätigung zu enthalten, welche auf der Website www.fma-li.li als Formular zum Download zur Verfügung steht.

Bei einer Befreiung von der Haftpflichtversicherung nach Art. 10 Abs. 2 WPG (Mitversicherung) muss ebenfalls der Nachweis einer Deckungsbestätigung erbracht werden, wobei die mitversicherte/n Person/en namentlich in der Deckungsbestätigung anzuführen ist/sind.
- ⁶ Nach Art. 17 WPG führt die FMA ein elektronisches Register über die bewilligten Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und erfolgt die Eintragung mit Rechtskraft der erteilten Bewilligung. Der Eintrag eines Wirtschaftsprüfers enthält die Angaben gemäss Art. 19 Abs. 1 WPG.

Nach Art. 18 Abs. 4 WPG kann die FMA bei Vorliegen von besonderen Umständen, die eine absehbare und ernst zu nehmende Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person darstellen, auf entsprechenden Antrag hin, von der Veröffentlichung einzelner Bestandteile des Registereintrags absehen.

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: 4.1.2021